

unmittelbar von den Nonnen selber stammen, sondern zwischen dem 14. und 15. Jh. stark von männlichen Dominikanern überarbeitet worden sind.

Kathrin Utz Tremp

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 759.

2. Weltliches Recht S. 760.

3. Kirchliches Recht S. 765.

4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 769.

Elmar WADLE, Landfrieden, Strafe, Recht. Zwölf Studien zum Mittelalter (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 37) Berlin 2001, Duncker & Humblot, 304 S., ISBN 3-428-09912-5, EUR 64. – Die meisten der hier unverändert abgedruckten Aufsätze über Gottes- und Landfrieden aus den vergangenen 25 Jahren wurden im DA gewürdigt. Die behandelten Friedens-texte sind in einem Verzeichnis zusammengestellt; ausführlichere Register fehlen.

D. J.

Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. I. Teil: Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1994 bis 1995, hg. von Hartmut BOOCKMANN, Ludger GRENZMANN, Bernd MOELLER, Martin STAEHELIN (Abh. Göttingen. 3. Folge 228) Göttingen 1998, Vandenhoeck & Ruprecht, 257 S., ISBN 3-525-82500-5, EUR 49. – Der Sammelband vereinigt ausgewählte Referate der beiden Tagungen: Hans-Jürgen BECKER, Das kanonische Recht im vorreformatorischen Zeitalter (S. 9–24), kann zeigen, daß das von der Forschung meist „stiefmütterlich“ behandelte kirchliche Recht des 15. Jh. nachhaltig auf die „Ausgestaltung des europäischen *ius commune* der Neuzeit“ eingewirkt hat; auch wenn die kirchenrechtlichen Vorlesungen im Universitätsbetrieb um 1500 einen drastischen Rückgang erlebten, so blieb das in Repertorien, Kompendien und Vokabularen gespeicherte kanonische Recht „dem Zugriff der Neuzeit offen“. – Martin HECKEL, Die Veränderungen des kanonischen Rechts durch die Reformation und die Religionsverfassung des Alten Reiches (S. 25–67). – Karl KROESCHELL, Von der Gewohnheit zum Recht. Der Sachsenspiegel im späten Mittelalter (S. 68–92), bietet einen konzisen Überblick zur neueren Sachsen-spiegelforschung und erörtert anhand anschaulicher Beispiele die Verbreitungs- und Wirkungsgeschichte des berühmten Rechtsbuches, von dem bislang ca. 460 Textzeugen nachgewiesen werden konnten. – Gerhard DILCHER, Die stadtbürgerliche Gesellschaft und die Verrechtlichung der Lebensbeziehungen im Wandlungsprozeß zwischen Mittelalter und Neuzeit (S. 93–114), befaßt sich – ausgehend von Max Webers Rationalisierungsthese – mit der Frage, welchen Beitrag das deutsche Stadtrecht zum „gesamtgemeinschaftlichen Wandel“ vom MA